Grundlagen zur Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Projekten

gem. § 5 Abs. 2, Beitragsordnung des Studierendenwerks Rostock-Wismar in der jeweils aktuellen Fassung

---

Präambel

„Von Studierenden für Studierende“ – unter diesem Leitsatz möchte das Studierendenwerk Rostock-Wismar kulturelles Engagement von Studierenden der dem Studierendenwerk zugeordneten Hochschulen fördern. Die Kulturförderung kann auch dazu eingesetzt werden, den Studierenden Zugang zu kulturellen Angeboten zu ermöglichen.

1. Geltungsbereich

Die Förderung von Projekten erfolgt grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Rostock-Wismar für die Universität Rostock, die Hochschule für Musik und Theater Rostock sowie die Hochschule Wismar.

2. Förderungsgegenstand

Gefördert werden - von Studierenden für Studierende - Maßnahmen studentischer Vereine, Gruppen und Initiativen, die eine erlaubte und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit ausüben. Zielgruppe der Projekte müssen vorrangig Studierende der Universität Rostock, der Hochschule für Musik und Theater Rostock oder der Hochschule Wismar sein.

3. Fördervoraussetzungen

Eine Antragstellung kann nur durch Studierende oder Gruppen erfolgen, die überwiegend aus Studierenden bestehen, die Semesterbeiträge an das Studierendenwerk Rostock-Wismar zahlen. Es sind eine Beschreibung des Projektes sowie ein Gesamtfinanzierungsplan, der die Kostendeckung des Antragstellers nachweislich dokumentiert, vorzulegen. Die Förderung durch das Studierendenwerk erfolgt zur Sicherung des Projektes als anteilige Förderung. Die antragstellende Person legitimiert sich durch ihre gültige Immatrikulationsbescheinigung (als Anlage zum Antrag).
Projekte oder Maßnahmen, die in den Aufgabenbereich der Hochschulen fallen, können nicht durch das Studierendenwerk gefördert werden (z.B. Alumni-Arbeit).

4. Beantragung der Förderung des Projektes

Die Förderung eines Projektes ist rechtzeitig (in der Regel vier Wochen) vor dessen Beginn zu beantragen. Dazu ist das in der Anlage 1 befindliche Antragsformular zu verwenden.

5. Entscheidung bzgl. der Förderung des Projektes

Bei Feststellung der Förderwürdigkeit erfolgt die Entscheidung über die Höhe der auszureichenden Fördermittel durch das Studierendenwerk. Bei beantragten Fördersummen ab 1.000 Euro ist die Kulturkommission des Studierendenwerks anzuhören. Sie besteht aus jeweils einem durch die drei Studierendenvertretungen der Hochschulen benannten Mitglied – in der Regel der*die Kulturreferent*in. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Das Studierendenwerk entscheidet über den ordnungsgemäß erstellten Antrag in der Regel zwei Wochen nach dessen Eingang im Studierendenwerk. Anschließend wird die

Bewilligung der Förderung schriftlich mitgeteilt. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden und ist nicht rechtsmittelfähig.

6. Zuweisung der Fördermittel

Die Bereitstellung der durch das Studierendenwerk bewilligten Mittel erfolgt grundsätzlich vor Beginn des Projektes auf das angegebene Konto. Die Zahlung erfolgt als Einmalzahlung. Privatkonten sind nicht zugelassen.

7. Abrechnung des Projektes

Innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Projektes ist an das Studierendenwerk eine detaillierte Abrechnung des Projektes nach Aufwand und Kostendeckungsbeträgen mit den entsprechenden Belegen – gemäß des in Anlage 2 befindlichen Abrechnungsformulars –zu geben. Nichtverwendete Fördermittel sind an das Studierendenwerk zurückzuführen. Zweckfremd verwendete Mittel können nach Prüfung und Feststellung mit bis zu maximal 3 Prozent pro Jahr, jedoch nicht mehr als 5 Prozent über dem festgelegten Basiszinssatz, verzinst werden. Es erfolgt eine neue Bescheidung und entsprechende Rückforderung des beanstandeten Betrages. Die Abrechnung ist nach Bestätigung durch das Studierendenwerk abgeschlossen.

8. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Durch die geförderte Person ist im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und auf allen Werbemitteln für das Kulturprojekt darauf hinzuweisen, dass dieses durch das Studierendenwerk unterstützt wurde.

9. Bekanntgabe der Förderungsmodalitäten

Das Studierendenwerk veröffentlicht die Grundlagen sowie das Antrags- und das Abrechnungsformular auf der Homepage des Studierendenwerks.

Das Studierendenwerk Rostock-Wismar

Rostock, 01.04.2019